

(2) Die Ausstellung der Bezugsgenehmigungen ist gebührenpflichtig gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S: 787) in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes).

(3) Die Lieferung und der Bezug von Branntwein ist ohne Bezugsgenehmigung begünstigt zulässig

- a) für mit Vergällungsholzgeist vergällten Branntwein gemäß Buchst. c der Preisliste 2 der Preis-anordnung Nr. 4525
- b) für Brennspritus gemäß Buchst. d der Preis-liste 2 der Preis-anordnung Nr. 4525.

§ 4

Vergällungsmittel

Soweit der Bezug oder die Verwendung des begünstigten Branntweins von der Vergällung abhängig ist, sind folgende Vergällungsmittel zugelassen:

Standardvergällungsmittel und
Spezielle Vergällungsmittel laut Anlage.

§ 5

Vergällung

(1) Die Vergällung von begünstigtem Branntwein hat beim Lieferbetrieb oder beim Verwenderbetrieb zu erfolgen. Die Vergällung ist nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Rates des Kreises oder des Stadtkreises (nachfolgend Beauftragter genannt) zulässig.

(2) Bei Vergällung des Branntweins im Lieferbetrieb kann das Vergällungsmittel vom Lieferbetrieb oder vom Verwenderbetrieb gestellt werden. Wenn der Lieferbetrieb das Vergällungsmittel stellt, sind dem Branntweinverwender die Kosten für das Vergällungsmittel zu berechnen.

(3) Bei Vergällung im Betrieb des Branntweinverwenders hat dieser das Vergällungsmittel zu stellen. Erfolgt die Vergällung unter Aufsicht des Beauftragten, ist die Vergällung gemäß Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife gebührenpflichtig.

(4) Der Betrieb, der das Vergällungsmittel stellt, hat nachzuweisen, daß das Vergällungsmittel der TGL bzw. dem DAB entspricht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Vergällungsmittel sich in ungeöffneten Originalbehältnissen oder in von Beauftragten des Rates des Kreises oder des Stadtkreises verschlossenen Behältnissen befinden.

§ 6

Versendung von Vergällungsmitteln

(1) Bei Auslieferung von Erzeugnissen als Vergällungsmittel hat der Hersteller die Behältnisse mit den Vergällungsmitteln so zu verschließen, daß eine Veränderung des Inhalts jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die unmittelbare Umschließung des Vergällungsmittels ist vom Hersteller mit dem Hinweis zu versehen, daß der Inhalt der TGL bzw. dem DAB entspricht..

§ 7

Einsendung von Untersuchungsproben

(1) Zur Feststellung, ob die Bedingungen für die begünstigte Verwendung eingehalten wurden, kann der Rat des Kreises oder des Stadtkreises den Verwender auffordern, einen Untersuchungsbefund vorzulegen. Der Verwender hat unter Angabe des verwendeten Vergällungsmittels den Antrag zur Durchführung der Untersuchungen an das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Technische Chemie, Prüfdienststelle Anorganische Chemie*, zu richten. Für die Untersuchung von Branntwein, der als Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln und diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen sowie von Gesundheitspflegemitteln verwendet wird, sind das Deutsche Institut für Arzneimittellewesen** oder die von diesem Institut mit der Prüfung beauftragten Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Bezirken zuständig.

(2) Die erforderlichen Proben für die Untersuchung gemäß Abs. 1 umfassen bei verarbeitetem oder

vergälltem Branntwein	200 ml
bei Vergällungsmitteln, flüssig	200ml
und bei Vergällungsmitteln, fest	25 g.

Die Proben sind im Beisein des Beauftragten des Rates des Kreises oder des Stadtkreises beim Verwender zu entnehmen und gegen Vertauschen zu sichern.

(3) Der Verwender des Branntweins trägt die Kosten der Untersuchung.

§ 8

Kontrolle

(1) Die zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise und Stadtkreise können in den Betrieben, die begünstigten Branntwein liefern, beziehen und verwenden, geeignete Mitarbeiter der Betriebe als Beauftragte des Rates des Kreises oder des Stadtkreises in Abstimmung mit dem Direktor des Betriebes verpflichten, Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus den Bestimmungen dieser Anordnung ergeben.

(2) Die Branntweinverwender haben zum Nachweis über die Verwendung des begünstigten Branntweins Aufzeichnungen nach Weisung der Räte der Kreise bzw. Stadtkreise zu führen.

§ 9

Überwachung und Versendung, Vergällung und Verarbeitung von begünstigtem Branntwein

(1) Bei Lieferung von unvergälltem Branntwein hat der Branntweinlieferbetrieb dem örtlich für den Sitz des Verwenderbetriebes zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises oder Stadtkreises eine Durchschrift der Rechnung oder des Lieferscheines zu übersenden. Diese Durchschrift ist deutlich als „Kontrollmitteilung“ zu kennzeichnen. Bei Fehlmengen ist die Differenz zwischen dem Preis gemäß Preisliste 1 der Preis-anordnung Nr. 4525 und dem Preis für den genehmigten Ver-

* 403 Halle (Saale), Köthener Str. 73
** 112 Berlin, Große Seestr. 4